

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Stichwort: Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungsleistungen
im Rahmen der hausarztzentrierten und besonderen
ambulanten Versorgung

Zu Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a (§ 4 Nummer 14 UStG)

Änderung

Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- ,a) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Leistungen nach den Buchstaben a und b, die von
 - aa) Einrichtungen, mit denen Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, oder
 - bb) Einrichtungen nach § 140b Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, mit denen Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,erbracht werden;“.
 - bb) Das Semikolon am Ende wird durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e eingefügt:
 - „e) [wie Gesetzentwurf]“.

Begründung

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 14)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe c)

Zur Anpassung an die Entwicklung im Bereich des Gesundheitswesens soll die Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nummer 14 UStG, welche im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 umfassend neu gefasst wurde, in § 4 Nummer 14 Buchstabe c UStG erweitert werden.

Der bisherige Anwendungsbereich des § 4 Nummer 14 Buchstabe c UStG, wonach Umsätze von Einrichtungen i. S. des § 140b Absatz 1 SGB V steuerfrei sein können, soweit mit ihnen Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140a SGB V bestehen, soll nunmehr zusätzlich auch Einrichtungen erfassen, mit denen Versorgungsverträge nach § 73b bzw. § 73c SGB V bestehen.

Steuerfrei sind z. B. die Leistungen der Träger von Einrichtungen, die eine nach den v. g. Vorschriften bestimmte Versorgungsform anbieten und denen im Rahmen eines mit einer Krankenkasse geschlossenen Vertrages die vollständige bzw. teilweise ambulante und/oder stationäre Versorgung der Mitglieder der Krankenkasse übertragen wird. Mit der Übernahme der Versorgung von Patienten und dem „Einkauf“ von Behandlungsleistungen Dritter erbringen die Einrichtungen steuerfreie Leistungen, wenn die beteiligten Leistungserbringer die jeweiligen Heilbehandlungsleistungen unmittelbar mit dem Träger abrechnen. In diesen Fällen ist die Wahrnehmung von Managementaufgaben als unselbständiger Teil der Heilbehandlungsleistung des Trägers gegenüber der jeweiligen Krankenkasse anzusehen.

Sofern jedoch lediglich Steuerungs-, Koordinierungs- und/oder Managementaufgaben von der Krankenkasse auf eine Einrichtung übertragen werden, handelt es sich hierbei um eine Auslagerung von Verwaltungsaufgaben. Diese Leistungen gegenüber der jeweiligen Krankenkasse stellen wie bisher keine begünstigten Heilbehandlungen dar und sind steuerpflichtig.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung des § 4 Nummer 14 Buchstabe c tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. (Artikel 30 Absatz 1).

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung im Umsatzsteuergesetz dient der Aufrechterhaltung der Systematik und Terminologie des § 4 Nummer 14 UStG. Es entstehen keine zusätzlichen Steuermehr- / -mindereinnahmen.